

Amts=Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Bublitationeorgan der Gemeinden: Schierftein, Connenberg, Rambach, Raurod, Frauenftein, Wambach u. b. a Tägliche Beilage jum Wiesbadener General : Anzeiger.

97r. 187.

Montag, Den 12. August 1912.

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Befanntmadjung.

Bindtlinienplan von bem Gelande smiten Guterbabnbof und Gemarfungearense in den iften Rab und Dolsftrage bat bie Buerd nunmehr im Ratbaus, 1. Obergeichon. Bim-

nird nunment im Raindus, 1. Obergeichog. Statnet Rr. 38 a innerhalb der Dienfiftunden zu
idermanns Einsicht offen gelegt.
Dies wird gemäß § 7 des Fluchtliniengelebes
nom 2 Juli 1875 mit dem Bemerken hierdurch
tekannt gemächt, daß Einwendungen gegen den fen innerhalb einer viermodigen, am 8, Anguft 1912 besinnenden und mit Ablauf bes 5. Gep-tember 1912 endigenden Ausichluffrift beim meber 1912 enbigenoen find. Resiftrat ichriftlich angubringen find. Wiesbaden, den 5. August 1912.
Der Magistrat,

Befanntmachung.

Der Finchtlinenplan über die Abanderung der Orninstrafe und Geftiebung der Strafe Am Ausierberg in den Dirriften Ober Deiligenborn und Melouenbers bat die Zultimmung der Orts. miseibeborbe erbalten und wird nunmehr im Sathans, 1. Chergeichos. Bimmer Rr. 38 a inner-belb ber Dienftitunden bu ledermanne Ginficht

Dies wird gemaß § 7 bes Fluctiliniengesetes 10m 2. Juli 1875 mit dem Bemerken bierdurch telennt gemacht, daß Einwendungen gegen den nan innerhalb einer pierwöchigen, am 13. August 1912 beginnenden und mit Ablauf des 10. Gepermber 1912 endigenden Ausschluftrift beim Regiltrat ichriftlich anzubringen find.
Biedbaden, ben 8. August 1912.

Der Magiftrat.

Befannimachung. Der Fluchilinienplan der Frantfurier Strafe m der Friedenstrafe bis aur Gemarfungsgrense Erbenbeim) bat die Buftimmung ber Orts miseibeborde erbalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeichoft, Bimmer Rr. 38 a inner-laib ber Dienfritunden au jedermanns Ginficht

Dies wird gemaß § 7 bes Bluchtlintengefenes nom 2. Juli 1875 mit bem Bemerfen bierburch betannt gemacht, bak Einwendungen gegen ben Blen innerhalb einer vierwöchigen, am 13. Auguft 1912 beginnenden und mit Ablant des 10, Gen-tember 1912 endigenden Ausschluftrift beim Monitrat foriftlich angubringen find.

Biesbaben, ben 8, Muguft 1912. Der Magiltrat,

Befanntmachung.

Berr Stadtorat Dr. Beltber ift vom 10.

Er wird für die Dauer feiner Atwejen-beit durch Deren Stadtarat Dr. Bigener, Jaulbrunnenitraße 1. vertreten. Biesbaden, den 10. August 1912.

Der Magiftrat, Armenverwalinng.

Befannimadung. Der Bluchtlinieuplan jur Geftfegung pon neuen Strafen Billich com Gifterbabnhof in ben Diftriften Rad und Ririchbaum bat bie Buftim= mung ber Drispolizeibehörde erbalten und wirb nunmehr im Ratbaus, 1. Dbergeicos, Bimmer Rr. 38 a innerhalb der Dienftitunden su jeder-

manns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchtliniengeletes vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerten hierdurch befannt gemacht, das Einwendungen gegen den Blan innerhalb einer vierwöchigen, am 7. August 1912 beginnenden und mit Ablant bes 4. Gep. tember 1912 endigenden Musichluffrift beim Das giftrat fdriftlich angubringen finb.

Wiesbaden, den 3, Muguit 1912. Der Magiftrat.

Befanutmachung. Derr Stadtarst Dr. Echaliner ift vom 9. Muguft

bis 9, Geptember 1912 perreift. Er wird für die Dauer feiner Abwefenheit burch Derrn Sanitatsrat Dr. Bohmer, Abolis-allee 3 wohnhaft, vertreten,

Biesbaben, ben 7. August 1912. 260 Der Magistrat, Armenverwaltung.

Befanntmachung.
Die im Diftrift "Beiberweg" belegenen Flächen im Juge ber fünftigen Kantitraße als: 1. Kartenblatt 29 Rr. 646/162, groß 9.37 Ar. 2. Kartenblatt 29 Rr. 641/162, groß 3.93 Ar. 3. Kartenblatt 29 Rr. 670/161, groß 3.90 Ar, follen aufam-

men als Lagerplas vervachtet werden. Angebote find bis fpateftens am 17, August 5. 3. mittas 12 Ubr im Rathaus Bimmer Rr. 44

Wiesbaben, 3. Muguft 1912. Der Maniftrat.

Bor bem Subfriebhof find amei Bavillons. geeignet für Gartner, fofort au vermieten. Angebote find bis aum 1. Geptember b. 3. bem

Ragiftrat, Grundfriidspermaltung, Raibaus, Bimmer 44 einsureichen.

Biesbaben, 5, Muguft 1912. Der Magiftrat.

Befannimadung

betr bie Berfteigerung von 2 ftabtifden Bauplagen. Greitag, ben 16, August b. 35., mittass 12 Ubr. follen aus bem Gelande ber ebemaligen Artillerietaferne bier amei Bauplabe:

237 am neben bem Refibenstbeater mit

12,50 m Strafenfront, ca. 382 am Edbauplay mit 20,10 m Strafen-front an der Luifenftrage und 19,00 m an der Rirmaaffe

im Rathans su Biesbaben auf Bimmer 42 öffentlich meiftbietenb verfteigert werben. Die Bedingungen und eine Beichnung liegen pormittags von 8-12 Uhr an genannter Stelle

auf Bimmer 44 sur Ginfict aus,

Bicobaben, 1. Mugult 1912. Der Magiftrat.

Befanntmachung.
In der Kellerftraße swifchen Kaftellftraße und Adlerftraße foll im August 1912 mit dem Umbau der Fahrbahn in Teerbeton begonnen werden. Bis dabin miffen alle noch feblenden ober etwa su perandernden Dausanichluffe an bie Rabelnebe, bas ftabtifde Ranalnet ober bie Daupt-

Baffer- und Gasseitung fertiggestellt sein. Unter Dinmels auf die Bekanntmachung des Ragiftrats vom 1. November 1906 über die fünf-jährige Sperrzeit für Aufbruch der neuen Stra-Benbeden werben baber bie beteiligten Dausbefiber und Grundstindseigentümer aufgeforbert, umgedend bei den betreffenden städtischen Ban-perwolfungen die Auslübrung der noch not-wendigen Anschlußarbeisen zu beantragen. Biesbaben, den 6. Juli 1912.

Stabtifches Strogenbauamt.

Befanntmadung.

In ber Roberftrafe amiiden Reroftrage und Ablerftrabe igll im September b. 3. mit bem Umban ber Gabrbabn und Gebwege in Rlein-pflafter und Molaif begonnen werden. Bis babin millen alle noch febienden ober etwa su perandernden Sausanidliffe an die Rabeinebe, bas ftabtifde Ranalnet ober bie Daupt-Baffer- und Gasleitung fertiggeftellt fein.

Unter Dinmeis auf die Bekanntmachung des Magistrats vom 1. Rovember 1906 über die fünfsiährige Sperrzeit für Aufbruch der neuen Strabendeden werden daber die beteiligten Dausbeliber und Grundftildbeigentilmer aufgeforbert, umgebend bei ben betreffenben ftabtifden Banvermaltungen bie Ansführung ber noch notwendigen

Anichlubarbeiten au beautragen. Biesbaben, ben 6. August 1912. 38414 Stabtifces Strafenbauamt.

In ber Gultav Abolfitraße amifden Lubmigund Dartingfrafie foll im Ceptember1912 mit bem Umban ber Gabrbabn in Rleinpflafterung aus Graumade begonnen werden. Bis babin miffen alle noch feblenden oder etwa su verändernden Dausanichliffe an die Rabelnebe, das frabtische Ranalneb oder die Daust-Baffer- und Gasleitung fertignestellt fein.

Unter Dinmels auf die Befanntmachung bes Ragiftrats pom 1. Rovember 1906 über die fünfjabrige Sperrgeit für Aufbruch ber neuen Stra-Bendeden merben baber bie beteiligten Bausbefiber und Grundftfideigentumer aufgeforbert. umgehend bei ben betreffenden ftabtilden Ban-permaltungen bie Ausführung ber noch notmendigen Unichluftarbeiten au beantragen.

Biesbaben, ben 6, Juli 1912, 364

Befannimadung.

Der Fruchtmartt beginnt mabrend ber Commermonate (April bis einichließlich Gep-Commermonate (april tember) um 9 11hr pormittags. Biesbaden, den 27. Mars 1912. Stäbt. Atsife-Amt.

Mussug ans ber Stragenpolizei-Berordnung für ben Stadtfreis Biebbaben vom 10. Oftober 1910.

4. Rindern unter 10 Jahren, welche fich nicht in Begleitung erwachlener Berionen befinden, io-wie Dienftboten ober Berjonen in unfauberer Rieibung ift die Benutung ber in ben öffentlichen Anlagen und Stragen anigestellten Rubebante, welche die Beseichnung "Stadt Biesbaden" ober "Aurverwaltung" tragen, unterfagt,

Bird veröffentlicht. Biesbaben, ben 10. Mpril 1912. Der Magiftrat,

Berbingung.

Die bolgernen Rolloben für ben Reubau ber Landesbibliothet an ber Rheinstraße hier follen im Bege ber öffentlichen Ausschreibung verbungen

Berdingungsunterlagen und Beidnungen fonnen mabrend ber Bormittagsbienfiftunden im Berwaltungsgebaube Friedrichftraße 19 Bimmer Rr. 8 eingefeben, die Angebotsunierlagen ausfolieblich Beidnungen and von dort gegen Bar-sahlung ober bestellgelbfreie Ginfendung von 50 Pfennig (teine Briefmarten und nicht gegen Boit-

nadnahme) bezogen werben. Berichloffene und mit ber Auffdrift "6. 9. 38" versebene Angebote find ipateftens bis Samstag, den 17. August 1912, vormittags 9 Ubr.

bierber einsureichen. Der Eröffnung ber Angebote erfolst in Gegenwart ber etma erideinenben Anbieter.

Rur die, mit bem vorgeichriebenen und ausgefüllten Berbingungoformular eingereichten Ingebote merben berüdlichtist. Bufdlagsfrift 30 Zage.

Biesbaben, ben 8. Musnit 1912. Ctabtifches Cochbanamt,

Die bolgernen Beitungsregale für ben Reubau ber Lanbesbiblioibet an ber Abeinftraße babier follen im Boge ber öffentliden Ausschreibung perbungen merben.

Berdingungsunterlogen und Zeichnungen fon-nen mährend der Vormittagsdienftstunden im Berwaltungsgebäude Friedrichtrage 19. Zim-mer Ar. 9. eingeleben. die Angebotsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Bargablung ober bestellgelbfreie Einsendung von 50 & Ceine Briefmarten und nicht gegen Bach. 50 & (feine Briefmarfen und nicht gegen Rach.

nabme) besonen merben. Berichloffene und mit ber Auffdrift "S. A. 39" verfebene Angebote find fpateftens bis Montag. 19. Muguft 1912, pormittags 9 Ubr.

Dierber einsureichen. Die Erbifnungen der Angebote erfolgt in Ge-genwart der eine erscheinenden Anbieter.

Rur bie mit bem vorgefdriebenen und anege-füllten Berbingungoformular eingereichten An-

gebote werben berudiidtigt. Buidlagsfrift: 30 Zage. Biesbaden, ben 9. August 1912. 3636

Allgemeine Bedingungen jur Abonnenten-Dersicherung des Wiesbadener General-Anzeigers.

Die Rurnberger Ichensberficherungs. Dant in Rumberg gemahrt ben Abonnenten bee Bics-Rumberg gewährt den Abonnenten des Wiesledener General-Anzeigers" unter den nachnebenden Bedingungen Berficherungsschut auf
den Fall des Todes, berdeigeführt durch Unfall.

n Sobe von fünfbundert Mark unfall,
m Sobe von fünfbundert Mark unfall.

n die von fünfbundert Mark und bonnent. Ift der Abonnent gleichzeitig Abonnem der humoristisschen Wochenbeilage "Kochbrunnengeister", so erhöht sich die Versicherungsjumme für den Todeskall auf A 1000. Außerdem gewährt in diesem Falle die Kurnberger
Estendbersicherungsbant dem betreffenden Abonnenten unter den nachstedenden Bedingungen neiden Bebingungen als verfichert, fobah. olle ber Mann berungludt, fur biefen, menn bie Frau verungsüdt, für diese die Ber. icherungssumme von M 1000, und wenn Mann um Frau berungsüden, für jedes ber beiden je de 1000, also M 2000, zu zahlen sind.

§ 2,

Beraussehung für jeden Anjpruch aus ber Etricherung ift, bag ber Berungludte gur Beit bes Unfalles menigitens achtzehn Jahre alt iff und bas 65. Lebensjahr noch nicht überfdritten bet, fich innerhalb ber Grengen Guropas aufhalt, eislich minbeftens feit einem Monat un-Interbrochen Abonnent bes Biesbabener General-Ingeigers gewesen ist, bas Abonnementsgeld bezahlt hat und nicht durch ein förperliches oder geiliges Leiben oder Gebrechen im Gebrauche feiner Körperfraft erheblich behindert ist. Der Beriag läßt jedem Abonnenten auf Erjuchen fotort ein Exemplar ber für biefe Berficherung mahgebenden Berficherungsbedingungen gugeben.

Es ift nicht Gade bes Berloges, für punttliche Sahlung bes Abonnementsbetrages gu forgen, lunbern Gache bes Abonnenten. Ift ber Abonnent tie eine einzelne Berjon, fonbern eine Ber-inenbereinigung begin, eine juriftische Berjon, B. eine Aftiengejellicaft, fo beginnt bie Ber-Krung erft mit bem Tage ber ichriftlichen fabe ber Berjon, welche ale berfichert gelten ; firbt ber Benannte, jo tritt bie Berficherung But Reubenenmung eines Begunftigten außer

Unterläßt ber Abonnent biefe Angaben, fo bat et teinen Anteil an der Berficherung.

Bur einen und benfelben Unfall wird bie berberte Summe nur einmal gewährt, auch wenn te berunglüdte Abonnent zwei ober mehrere

nnements biefer Beitung bat.

fentmeder nur für Tob ber nur für Inpa-

MIs Unfall im Ginne Diefer Berficherung gilt jebe unfreiwillige und unabhangig von bem Billen bes Berjiderten erlittene, burch eine plobliche außere Ginwirfung bervorgerufene Rorperverletung, welche nachgemiesenermagen ben Tob ober die bollige Indalidität des Berletten sofort ober innerhalb 3 Monaten nach dem Greignis ber-

Unter Ganginbalibitat im Ginne biefer Bersicherung wird nur verstanden: Der gangliche Berluft der Gehltaft beider Augen, der Berluft oder die bei bollftandige Gebrauchsbehinderung beider Arme oder hande, beider Beine oder füße, eines Beines ober eines Fuges, ferner bollige unbeilbare Beiftesitorung.

Richt entschädigungspflichtig find Todesfälle, veranlagt bezw. herbeigeführt burch richterliche veranlasst bezw. herdeigesuber durch richterliche Urteile, Krieg oder Mobilisterung von Militär, bürgerliche Unruhen oder Aufruhr, innere Er-frankung, Krampf, Schwindels, Schlag- und epileptische Anfälle, bezw. deren Folgen, Bruch-leiben, Witterungseinflüsse, Sonnenstich, Opera-tionen, welche durch Erkrankung von Organen notwendig geworden und Unfälle, welche die ber-leite Verson in offenberer Trunkenheit erleibet. lette Berjon in offenbarer Truntenbeit erleibet, ober welche bon ber berlehten Berjon veranlagt begm, herbeigeführt fim burch grobe gehrläftige feit ober burch verjähliches ober grob fohrläftiges Richtbeachten ber fur ben Cout bon Leben und Gejundheit beitebenden poligeilichen und gefeb-lichen Borichriften, jowie Unfalle, welche fich beim Begeben einer nach bem Strafgefebbuch für bas Deutsche Reich als Berbrechen ober Bergeben

firafbaren Sandlung ereignen. Ausgeschloffen von ber Berficherung find auch Berufeunfalle von Berjonen, melde in Dynamit. Mitroglagerin. Bulber. Batronen., Schiegbrum-woll., Sprenggeichof., Bunbhutchen. Bunbipiegel-und Bunbftof. Jabriten ober folden Arbeits.

ftatten beidaftigt finb. Für Unfälle burch Eririnfen und für Unfälle mit nachfolgendem Tode, welche Bergleute in Bergwerfen unier Tag erleiben, ift nur ber vierte Teil der Versicherungssumme (also einhundert-fünfundswanzig bezw. zweihundertsünfzig Mart pro Berson) zu entschädigen.

Beber Unfall, für welchen dieje Berficherung in Anip ruch genommen werden foll, ift bon bem Befchäbigten ober beffen Rechtenachfolger fofort, ments diefer Zeitung bat. fpateftens binnen einer Boche nach Eintritt, ber mio wirb fur einen Unfall fteis nur eine Direftion ber Rurmberger Lebensverficherungs. berficherten Entichtbigungofummen gemabrt. Bant in Rurnberg anzugeigen, und es find alle

meiteren auf den Unfall und beffen Bolgen Begug | habenden jachbienlichen Ausfünfte und Attefte, welche von ber Bant für erforderlich erachtet werben, ipateftens innerhalb einer Boche nach geichehener Aufforberung bagu an biefe eingu-

Der Eintritt des Todes muß fofort, fpatestens aber innerhalb 48 Stunden nach dem Gintritt jur Angeige an die Rurnberger Lebensberficherungs.Bant gebracht werben.

Der Berlehte bat fich übrigens fofort, spate-ftens innerhalb 24 Stunden nach dem Unfall, in arzilliche Behandlung zu begeben. Auch muß er Mergien, welche eventuell gu ihm gefandt werben, jeder Beit Butritt und Untersuchung

Die Roften ber argtlichen Behandlung geben Saften bes Berlehten begm. beffen hinterbliebenen, bagegen werben die Stoften ber argtlichen, von der Bant geforderten Bengniffe, von

ber Bant getragen. Die Richtbeachtung ber in biefem Bara-graphen festgelegten Bflichten ichabet ben Rechten des Unipruderhebenben nicht, wenn er nachweift, bag diefelbe meber borfaglich, noch grob fahrlaffig erfolgt ift. Bei ermiefener popfifcher Unmöglichfeit, ben Unfall ober ben Tobesfall recht. geitig angumelben, lauft bie bedungene Anmelbe-frift bom Beitpuntte bes Aufborens ber Unmöglidfeit an, besgleichen, wenn ber Anspruchberech tigte in Untenninis über ben Unfall ober bie Berficherung ift, bom Zeitpunkt ber erlangten Kenntnis an. Die Bant wird alsbald nach Er-halt einer Unfallangeige bem Berficherten ober beffen hinterbliebenen ein Egemplar ber Ber-ficherungsbedingungen zugeben laffen.

Berben bon ein und bentfelben unter Die Bericherung fallemen Ereignis fünf aber mehr bersicherte Abonnenten betroffen, so ist höch-stens eine Gesamtsumme von zweitausend fünf-hundert Mart zu zahlen, die an die Anspruch-erhebenden im Berhältnis ihrer Ansprüche zu

Alle Bablungen erfolgen fpateftens innerhalb 2 Boden nach Feitstellung ber Entichabigungs. berpflichtung gegen Quittung bei ber Kasse der Bank und zwar im Todesfalle in erster Linie an den Ehegatten, für den Fall aber, daß der Ehegatte nicht mehr den Leben ist, an die ehelichen Kinder und für den John des weder die Kontie nach eine Den der ben Ball, bag meber ein Gbegatte noch eheliche Rinber vorhanden find, an die Eltern und falls auch diefe nicht mehr am Leben find, an bie Bollgefconifter bes Berficherten unter Ausichlug etmaiger fonftiger Erbberechtigter, insbejonbere bes Fistus. Die unehelichen Rinber fteben in

ihrer Begiebung gur Mutter ben ehelichen Rin-

Berfonen, welche ben Tob der bie Gang. invalidität des Berletten in vorsätslicher oder grob fahrläffiger Berje verschuldet haben, ver-lieren dadurch ihre samtlichen etwaigen An-

Für den Fall, daß die Kürnberger Lebens-bersicherungs-Bant die Ausgablung einer Ent-schädigung auf Grund dieser Bersicherung ber-weigern sollte, ist der Ansprucherhebende bei Berlust feines Anspruches berpflichtet, innerhalb feche Monaten nach erhaltener Renntnis bon ber Ablehnung bie Rurnberger Lebensverficherungs. Banf bermittels ordentlicher Rloge ju berflogen. Dieje Rechtsfolge tritt nur ein, wenn bie Bant den erhobenen Anibruch um der Ana bem Ablauf ber Frift berbunbenen Rechtsfolge ichriftlich abgelehnt bat.

Bur alle Streitigleiten aus biefer Berficherung erfennt bie Bant jedes ordentliche Gericht bes Deutschen Reiches als örtlich zuständig an.

§ 8.

Auf die den Abonnenten gewährte Unfall-versicherung wird am Ropfe der Zeitung in deutlich fichtbarer Schrift hingewiesen. Erlöften bes Abonnements auf ben Biesbabener General-Angeiger erlifct auch jeder Anfprud auf Grund biefer Berficerung binfictlich ibater eingetretener Unfälle.

Birb ber zwijchen der Rurnberger Lebens-berficherungs-Bant und bem Berlag abgeschioffene Bertrag gefündigt, so hat dies der Berlag 1 Monat bor Ablauf des Bertrages oder, wenn er erft fpater Renntnis von ber Runbigung erhalt, unverzüglich nach erlangter Renntnis in Zwijden-raumen von einer Bode an augenfälliger Stelle in der Zeitung unter Angabe des Zeitpunftes des Erlöschens bekanntzugeben. Das Erlöschen der Bersicherung wird gegenüber ben Abonnenten frühestens wirfigm mit der Beröffentlichung im Blatte ober, wenn eine Beröffentlichung nicht erfolgt, mit bem Fortfall bes Bordrudes am Kopfe der Zeitung. Die Ansprüche aus der vor dem Erlöschen der Bersicherung eingerretenen Unfällen bleiben unberührt,

Bird ber Bertrag gwijden ber Rurnberger Lebensberficherungs-Bant und bem Berlage gefündigt, jo fteht dem bisber verficherten Abon-nenten bas Recht zu, vom Tage des Erlöschens ber Berficherung ab bas Abonnement aufzugeben und den eima über diefen Tag hinaus bezahlten Abonnemente Betrag gurftfguverlangen. Der Berlag ift berpflichtet, diefem Erfuchen gu ent.

Bom Rundigungstage an neu gutretenbe Abonnenten fallen nicht unter bieje Berficherung.